

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Langenhorn 44

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadttrassenamt
Tel. 35 10 71

Archiv

1. Verfahrensablauf

19. Mai 1982

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. N 3/78 vom 22. Februar 1978 (Amtlicher Anzeiger Seite 413) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 3. März 1978 und 18. August 1980 (Amtlicher Anzeiger 1978 Seite 469, 1980 Seite 1317) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner Zweiunddreißigsten Änderung stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Der größere Teil dieser Gemeinbedarfsfläche trägt die Kennzeichnung "Krankenhaus", der südöstliche, kleinere Teil die Kennzeichnung "Einrichtung für die Landesverteidigung". Im Süden schließen sich an die Gemeinbedarfsfläche Wohnbauflächen an, die durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzug voneinander getrennt sind.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für ein Vollzugskrankenhaus der Justizbehörde und für technische Hilfsdienste, ein Wohngebiet sowie öffentliche Parkanlagen festzusetzen.

...

4. Angaben zum Bestand

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets an der Tangstedter Landstraße befindet sich das Allgemeine Krankenhaus Heidelberg, das in Gebäuden einer früheren Kasernenanlage eingerichtet wurde. Die Freiflächen des Krankenhauses sind überwiegend als Parkanlage hergerichtet und enthalten wertvollen Baumbestand. Zwischen dem Krankenhausesgelände und dem Raakmoorgraben stehen eingeschossige Garagen der früheren Kaserne, die jetzt von Organen des Zivilen Bevölkerungsschutzes, wie Technisches Hilfswerk und Feuerwehr, genutzt werden.

Am Götkenweg stehen zweigeschossige Wohnhäuser, die seinerzeit im Zusammenhang mit der Kasernenanlage errichtet worden sind. Daran schließen sich im Süden die Volks- und Realschule sowie das Gymnasium Heidelberg an. An der Straße Hohe Liedt liegt ein Kinderheim mit ein- und zweigeschossigen Gebäuden.

Der nordöstliche Teil des Plangebiets wird als Ackerland genutzt. Am Raakmoorgraben, an der Straße Hohe Liedt sowie zwischen Gymnasium und Kinderheim liegen Brachlandflächen, die zum Teil von erhaltenswerten Wallhecken umsäumt werden.

5. Planinhalt

Die Festsetzung der Fläche für das Vollzugskrankenhaus der Justizbehörde ist erforderlich, weil das bisherige Zentralkrankenhaus bei der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis seit Jahren dem Erfordernis, kranken Gefangenen eine angemessene und ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung zu gewährleisten, nicht mehr gerecht wird. Es soll daher durch einen Neubau ersetzt werden, der aus organisatorischen und funktionellen Gründen an ein bestehendes größeres Krankenhaus angebunden werden muß, um im Bedarfsfall die nur dort vorhandenen Spezialeinrichtungen mitnutzen zu können. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, das Vollzugskrankenhaus in der Nähe einer Vollzugsanstalt zu errichten.

Das Krankenhaus, an das die neue Einrichtung angebunden werden soll, mußte außerdem in der Nähe eine genügend große Reservefläche aufweisen. Diese Voraussetzungen sind nach Prüfung der in Frage kommenden hamburgischen Krankenhäuser und nach Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange optimal nur beim Allgemeinen Krankenhaus Heidberg gegeben. Eine weitere Prüfung, ob freiwerdende Gebäude dieses Krankenhauses für Zwecke des Vollzugskrankenhauses übernommen werden können, ist mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden, weil die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen entweder nicht in den Gebäuden oder aber nicht ohne Auswirkungen auf den allgemeinen Krankenhausbetrieb untergebracht werden können und die Sicherheitsabstände zu den anderen Gebäuden zu gering sind.

Das Vollzugskrankenhaus der Justizbehörde soll Häftlinge aus allen Haftanstalten der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein aufnehmen und eine Kapazität von etwa 110 Planbetten* Die üblichen medizinischen Fachbereiche stehen in diesem Krankenhaus zur Verfügung. Für hochspezialisierte Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sollen jedoch die medizinischen Einrichtungen des Allgemeinen Krankenhauses Heidberg mitbenutzt werden. Außer einer ausreichenden Zahl von Neben- und Aufenthaltsräumen für Patienten sind auch Anlagen im Freien für Rekonvaleszente und Leichtkranke unter Beachtung der medizinischen Belange und der durch den Strafvollzug bedingten Trennungsvorschriften vorgesehen. Das Vollzugskrankenhaus muß als geschlossene Einrichtung so gesichert sein, daß Insassen nicht entweichen oder befreit werden können. Diese Sicherheit kann entweder durch eine 6 m hohe Außenmauer mit Wachtürmen und einem abgegrenzten Vorfeld außerhalb der Mauer erreicht werden oder - als nach außen unauffälliger Alternative dazu, die im Laufe der konkreten Bauplanung möglichst entwickelt werden soll - mit Hilfe einer besonderen Gebäudekonstruktion, die eine optimale Sicherheit gewährt. Fällt die Entscheidung zugunsten der Mauer aus, muß diese 10 bis 12 m hinter der Baugrenze errichtet werden, so daß zwischen Mauer und der festgesetzten Baugrenze ein Vorfeld entsteht, das durch einen auf der Baugrenze zu errichtenden Maschendrahtzaun besonders geschützt wird.

* für die medizinische Versorgung erhalten.

Außerdem ist ein Sicherheitsabstand zu anderen Gebäuden erforderlich, um unzulässige Einwirkungen auf das Vollzugskrankenhaus und die dazugehörigen Anlagen auszuschließen. Die Wohnbebauung am Götzberger Weg liegt - nach welcher Alternative letztlich das Vollzugskrankenhaus auch gebaut werden sollte - außerhalb einer denkbaren Gefahrenzone, da diese noch vor dem abschirmenden Grünstreifen liegen würde. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß zwischen der Wohnbebauung am Götzberger Weg und der Grundstücksgrenze des Vollzugskrankenhauses noch eine freie und nicht überbaubare Fläche von mindestens 60 m verbleibt.

Eine Gefährdung von Schulkindern, Spaziergängern, Krankenhausbesuchern und Mitgliedern der technischen Hilfsdienste wird durch eine Kombination von baulichen Maßnahmen und örtlichen Gegebenheiten ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind im Strafvollzugsgesetz § 99 Absatz 2 eindeutige Regeln enthalten, die den Schußwaffengebrauch untersagen, sofern Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Es kann auch nicht von einer konkreten Gefährdung der Bevölkerung durch die Gefangenen gesprochen werden, wenn berücksichtigt wird, daß in der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis erst einmal von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde und der letzte Ausbruchsversuch 1975 stattfand. Einzelheiten zur Bauweise des Gebäudes, zum Umfang der Baumaßnahmen und zu den Sicherheitsvorkehrungen können nicht - wie es während der öffentlichen Auslegung gewünscht wurde - im Bebauungsplanverfahren, sondern letztlich auch aus Sicherheitserwägungen erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Es wurde für das Vollzugskrankenhaus eine Flächenausweisung gewählt, damit die notwendige Flexibilität hinsichtlich der anzuordnenden Baukörper einschließlich der baulichen Sicherheitsvorkehrungen erreicht werden kann. Besondere städtebauliche und gestalterische Erfordernisse können ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Nach Norden mit Richtung auf die bestehende Wohnbebauung am Götzberger Weg ist als Abschirmung ein 50 bis 90 m breites Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher festgesetzt.

In westlicher Richtung gegenüber dem Allgemeinen Krankenhaus Heidberg ist eine entsprechende Abschirmung durch die vorhandene Parkanlage mit dem alten Baumbestand bereits gegeben.

Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans als ein Argument gegen den Bau des Vollzugskrankenhauses angeführte Grunddienstbarkeit, die für die Flurstücke im Plangebiet besteht, wurde 1937 im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücksteilen durch das Deutsche Reich vereinbart, da diese Flächen zum Bau von Kasernen und den dazugehörigen Gebäuden verwendet werden sollten. Die Grunddienstbarkeit sollte die besonders lärmintensiven und deshalb stark beeinträchtigenden Erscheinungsformen der Kasernenanlage verhindern; zugleich sollten Nachteile für die Nachbarschaft ausgeschlossen werden, die sich aus der besonderen Beeinträchtigungsintensität der damaligen Einrichtung ergeben konnten. Derartige Beeinträchtigungen durch das nunmehr hier vorgesehene Vollzugskrankenhaus sind insbesondere wegen der vorgesehenen Sicherheits- und Abschirmmaßnahmen nicht erkennbar. Das Vollzugskrankenhaus wird auch nicht dazu führen, daß die Grundstücke am Götzberger Weg nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden können und in ihrem Wert beeinträchtigt werden. Wenn dennoch möglicherweise Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden sollten, müßten diese bezüglich ihrer Berechtigung und Höhe gerichtlich überprüft werden. Gegebenenfalls wären berechnete Ansprüche im Interesse des Erreichens des übergeordneten Ziels - hier die ärztliche Versorgung von Gefangenen sicherzustellen - hinzunehmen.

Das südlich an das Gelände des Vollzugskrankenhauses anschließende Grundstück für die technischen Hilfsdienste umfaßt einen Teil der jetzt vorhandenen Anlagen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks. Auf dem Gelände sollen auch die dem Katastrophenschutz dienenden Anlagen untergebracht werden, die dem Bau des Vollzugskrankenhauses weichen müssen.

Das neue eingeschossig bebaubare Wohngebiet an der Straße Hohe Liedt soll entsprechend der umgebenden Bebauung zum Bau von Einfamilienhäusern verwendet werden. Das Orts- und Straßenbild ist in diesem Abschnitt der Straße Hohe Liedt durch die Kleinteiligkeit der Bebauung gekennzeichnet. Um zu verhindern, daß in dem Neubaugebiet zu große Baukörper, die nicht in das Ortsbild passen, errichtet werden, sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Hauseinheit zugelassen. Mit der weiteren in § 2 enthaltenen Vorschrift, für die Außenwände nur rote Ziegelsteine und für die mindestens 30 Grad geneigten Dächer nur ziegelrote Dachpfannen zu verwenden, soll im Straßenbild der Hohen Liedt eine Einheitlichkeit erreicht werden, die der baulichen Qualität der unmittelbar benachbarten Fritz-Schumacher-Siedlung gerecht wird.

Die Festsetzung der Flächen des Allgemeinen Krankenhauses Heidberg, der beiden Schulen, des Kinderheims an der Straße Hohe Liedt und des zweigeschossig bebaubaren allgemeinen Wohngebiets am Götkenweg entsprechen dem Bestand. Um das noch fehlende Eingangszentrum unterbringen zu können, wird das Grundstück der Volks- und Realschule im Süden vergrößert. Um den vorhandenen Knick zwischen den Flurstücken 601 und 609 zu erhalten, wurde nach der öffentlichen Auslegung unter Beachtung der in § 2 a Absatz 7 des Bundesbaugesetzes enthaltenen Vorschriften die Baugrenze auf dem Schulgelände in einem Teilbereich verändert und in einem Abstand von 10 m von der Grundstücksgrenze geführt. Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt. Die parallel zur Straße Hohe Liedt verlaufende Parkanlage ist Bestandteil einer überörtlichen Grünverbindung aus dem Raum Lemsahl-Mellingstedt, die über die Hummelsbütteler Feldmark und Langenhorn in westlicher Richtung führt. Sie bildet auch die Verbindung von der am Raakmoorgraben verlaufenden Parkanlage zum Freibad Langenhorn mit den umgebenden Grünflächen und zum Diekmoor. Beide Anlagen sollen der Erholung der Bevölkerung dienen und Wanderwege aufnehmen. Der das östliche Plangebiet begrenzende Raakmoorgraben ist dem Bestand entsprechend als vorhandene Wasserfläche übernommen worden.

Der unbebaubare 20 m breite Geländestreifen an der Tangstedter Landstraße zwischen der Straßenlinie und der Baugrenze dient dem Immissionsschutz. Er soll abschirmende Gehölzanpflanzungen aufnehmen. Das Anpflanzungsgebot am Raakmoorgraben ist erforderlich zur optischen Abschirmung der unterschiedlichen Stadtrandbebauung (Vollzugskrankenhaus, Anlagen der technischen Hilfsdienste, Schule) gegenüber dem Grün- und Erholungsraum der Hummelsbütteler Feldmark und dem Raakmoor-Wanderweg. Die Gestaltung der Freiflächen des Vollzugskrankenhauses soll der auf dem Gelände des Allgemeinen Krankenhauses Heidberg weitgehend angeglichen werden. Durch die weiteren Anpflanzungsgebote werden das Vollzugskrankenhaus von der Wohnbebauung am Götzberger Weg und das Gymnasium Heidberg von dem Betrieb der technischen Hilfsdienste abgeschirmt. Um auch weiterhin die Notzufahrt des Technischen Hilfswerks über das Schulgrundstück zu ermöglichen, wurde nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans unter Beachtung der in § 2 a Absatz 7 des Bundesbaugesetzes enthaltenen Vorschriften die Signatur des Anpflanzungsgebots dem tatsächlichen Verlauf der Fahrbahn entsprechend korrigiert. Durch diese geringfügige Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 62).

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 325), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 167). Der Ausbau der schon bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen und der Bau des Vollzugskrankenhauses werden das Landschaftsbild der offenen Ackerflächen des Landschaftsschutzgebiets völlig verändern. Die entsprechenden Teilflächen sollen deshalb aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Hierfür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für das Plangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. Es handelt sich insbesondere um die Festsetzung des Baustufenplans Langenhorn vom 28. Februar 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) und des Teilbebauungsplans TB 715 vom 8. März 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250).

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 488 500 m² groß. Hiervon entfallen auf die Straßen etwa 17 100 m², auf die neuen Parkanlagen etwa 46 150 m², auf das Vollzugskrankenhaus der Justizbehörde etwa 44 100 m², auf das Allgemeine Krankenhaus Heidberg etwa 153 200 m², auf den Bereich der technischen Hilfsdienste etwa 84 700 m², auf die Schulen etwa 74 600 m² (davon neu etwa 3 400 m²), auf das Kinderheim etwa 21 000 m² und auf die vorhandene Wasserfläche etwa 2 200 m².

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die Flächen für das Vollzugskrankenhaus der Justizbehörde, für die Erweiterung der Volks- und Realschule sowie für die neuen Parkanlagen zum Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Auf dem Grundstück des Vollzugskrankenhauses befinden sich ein- und zweigeschossige Garagenanlagen; die übrigen Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten entstehen durch die Räumung und den Abbruch der Gebäude, den Bau des Vollzugskrankenhauses mit der dadurch notwendig werdenden Verlagerung der nördlichen Einfahrt zum Allgemeinen Krankenhaus Heidberg, durch die Errichtung des Eingangszentrums der Volks- und Realschule Am Heidberg, durch die Herichtung einer Parkanlage, durch die Anlage von Gehölz- und Sicherheitsanpflanzungen auf den Gemeinbedarfsflächen sowie durch den Sielbau.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

